

Referent Bürgermeister D. G r o s s: Insofern solche Privilegien mit einem Grundstück verbunden sind, werden mit Eintragung des Grundstücks in das Grund- und das Hypothekenbuch auch solche Rechte zugleich eingetragen werden; insofern sie aber als besondere persönliche Rechte bestehen sollten, sind sie nicht geeignet, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen zu werden, und könnten wohl auch schwerlich besonders veräußert werden.

Bürgermeister Starke: Worin soll der Grund liegen, daß dem Eigenthümer des Privilegii zum Hadersammeln das Recht entzogen werden könne, dasselbe an einen Andern zu veräußern, oder mit einem andern Grundstück zu verbinden? Das vorliegende Gesetz entscheidet den angeregten Zweifel nicht.

Bürgermeister Schill: Diese Frage kann hier nicht aufgeworfen werden. Es ist entweder eine dingliche oder eine persönliche Gerechtigkeit. Ist sie das Erstere, so ist in §. 14 Vorkehrung getroffen; ist sie das Zweite, so kann sie nicht verpfändet werden. Was das Hadersammeln anbetriefft, so hat der Bürgermeister Starke bereits zugegeben, daß es als persönliches Recht übertragen worden ist. Es ist ein persönliches Recht und kann nicht verpfändet werden.

Prinz J o h a n n: Die Qualität des Privilegii macht keinen Unterschied. In der Deputation wurde angeführt, daß das Recht, den dresdner Anzeiger herauszugeben, auch als ein dingliches Recht angesehen werde.

v. P o l e n z: Gerade das finde ich zweckmäßig, daß nur mit Genehmigung der Oberbehörde nutzbare Rechte in das Hypothekenbuch aufgenommen werden können. Mit dem Beispiel des Herrn Bürgermeister Starke ist noch keinesweges bewiesen, daß der Inhaber das Recht überall auszuüben befugt sei. Es wird vielleicht bestritten, und da wäre es nicht billig, es als dingliches Recht gelten und eintragen zu lassen. Ich halte es für eine nothwendige Bestimmung, daß nicht Jeder, wie er will, auf derlei Rechte Hypothek bestellen lassen könne.

Bürgermeister W e h n e r: Es gibt gewisse dingliche Rechte, die nicht von Grundstücken abhängen, und dennoch wie Immobilien betrachtet werden, z. B. die Cavillereigerechtsame, diese werden in Lehn gegeben, und es können Hypotheken darauf bestellt werden, sie werden also wie Grundstücke behandelt. Im dritten Satz der §. 13 sind diese Rechte ausgedrückt. Die Deputation hat die Lücke wohl gefühlt und solche ausgeglichen durch den Zusatz, daß die Eintragung nicht bloß von der vorgesezten Behörde abhängen solle, sondern der Besitzer auch ferner als Besitzer eines dinglichen Gegenstandes betrachtet werden soll.

Staatsminister v. R ö n n e r i k: Es ist zu unterscheiden zwischen für sich bestehenden dinglichen Rechten und Realberechtigungen, die mit einem Grundstück verbunden sind. Im letzten Fall erscheint die Berechtigung als Pertinenz des Grundstücks, und wird in der ersten Rubrik des Folii des Grundstücks aufgeführt, allerdings ohne daß die Hypothekenbehörde verantwortlich sein kann. Es gibt aber auch Berechtigungen, die nicht an die Person geknüpft und eben so wenig an Grundstücke gebun-

den sind, und gleichwohl als Realitäten betrachtet werden, und von einer solchen Bedeutung sind, daß sie Object einer Hypothek werden können. Wie schon Se. Königl. Hoheit bemerkt haben, ist das Privilegium des dresdner Anzeigers für 30,000 Thaler verkauft worden und geht auf die Erben über. Es ist ein Gegenstand des Handels und Wandels. Warum sollte man hier wegen unbezahlter Kaufgelder dem Verkäufer nicht eine Hypothek an diesem Privilegium vorbehalten können? Es ist in andern Städten die Apothekergerechtigkeit nicht gerade an ein Grundstück gebunden, aber es ist dazu ein Privilegium gegeben worden und ein bedeutendes Object. Es hat daher das Gesetz vorbehalten, daß solche Gerechtigkeiten ein Hauptfolium bekommen könnten. Es würde dies aber zu weit ausgedehnt werden können, wenn sich das Ministerium nicht eine gewisse Cognition darüber vorbehalten wolle; sonst könnte jede Gewerbberechtigung zur Immobilie gemacht werden, zum Nachtheile der Gewerbtreibenden selbst. Es ist damit früher hier und da geschehen. So hat man hier und da die Betreibung von Handwerken, wenn die Zahl der Meister beschränkt war, zu einer Art von Realität gemacht, und dadurch herbeigeführt, daß die Berechtigung verkauft wurde. So sind hier und da die Fleischbänke ohne Realität als Realitäten betrachtet worden. In Pirna wurde früher selbst das Schuhmacherhandwerk — Schuhbänke — als Realität betrachtet. Damit diese nun nicht zu weit ausgedehnt werden, hat es das Ministerium an die Genehmigung der Oberbehörde geknüpft, ist aber mit dem Zusatz der Deputation einverstanden.

v. P o s e r n: Das erwähnte Privilegium zum Hadersammeln ist wohl nicht ein rein persönliches zu nennen; sonst würde es mit dem Tode des Besitzers erlöschen. Das fragliche Recht ist aber auf die Erben des unlängst verstorbenen Papierfabrikanten Fischer übergegangen; auch ist es wohl ein Verkehr, da es, so viel mir bekannt, — doch kann ich es nicht verbürgen — auch verkauft werden kann. Es bedarf des Zusatzes daher wohl nicht; es wird vielmehr schon durch den dritten Satz der §. 13 getroffen, welcher lautet: „Insoweit es ferner gewisse Gewerbberechtigungen gibt, welche nicht als zu einem Grundstück gehörig zu betrachten, aber auch nicht an die Person des Berechtigten gebunden, sondern im Verkehr sind, kann mit ihnen ein Gleiches geschehen.“

Präsident v. G e r s d o r f: Wenn von Niemandem ein Antrag gestellt wird, frage ich die Kammer: ob sie §. 13 mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

#### §. 14.

Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß enthalten:

- 1) das Grundstück, für welches das Folium bestimmt ist,
- 2) die eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über das Grundstück bedingende besondere rechtliche Eigenschaft des letztern, also die Lehnseigenschaft, die Eigenschaft eines Erbzinsgutes, Erbpachtgrundstücks, Familiensideicommisses,
- 3) sämtliche zu dem Grundstück als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke (unbewegliche Zubehörungen, Bestandtheile eines Gutskörpers).